

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Unterrichtsausschusses (1044 d.B.) über die Regierungsvorlage (975 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert werden (Schulrechtspaket 2005)

und

über den Antrag 487/A(E) der Abgeordneten Beate Schasching, Kolleginnen und Kollegen betreffend Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“

sowie

über den Antrag 469/A(E) der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen betreffend Qualitätsoffensive für die Schulen

Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Ausbau der Nachmittagsbetreuung sieht keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vor. Die Führung einer Tagesbetreuung ist an eine Mindestzahl von 15 angemeldeten SchülerInnen gebunden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die im Titel genannte Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

Art. 1 Z. 8 lautet:

8. § 8d Abs. 2 lautet

„(2) (Grundsatzbestimmung) Jedes Schulkind der Primar- und Sekundarstufe I in Österreich hat gesetzlichen Anspruch auf Betreuung auch über die Unterrichtszeit hinaus. Dafür sind allgemein bildende Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind erforderlichenfalls als ganztägige Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) zu führen. Die Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen hat auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung zu erfolgen, wobei sowohl ganztägige Klassen mit verschränkter Form von Unterricht und Tagesbetreuung als auch Nachmittagsbetreuung mit getrennter Abfolge vom Unterricht flächendeckend in einem Ausmaß vorzusehen sind, dass in angemessener Entfernung zum jeweiligen Wohnort der Schülerinnen / der Schüler ein ausreichendes Angebot gewährleistet ist. Die räumlichen Voraussetzungen dafür sind zu schaffen.“

§ 8d Abs. 3 entfällt.




